

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 51	DRUCKSACHE	
Az.: 51.13	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 27.10.2023	168	2023

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Jugendhilfeausschuss	23.11.2023	☒	☐			
☐		☐	☐			
☐ Kreisausschuss			☐			
☐ Kreistag		☐	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:		☐ ja ☐ nein ☒ entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich 51 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt:	Beteiligt:				Landrat	
51.1	51.13	51	II		gez. Radeck	

Betreff: Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024
hier: vorgesehene Haushaltsansätze im Teilhaushalt 09 für das Jahr 2024

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltsansätze 2024 für den Teilhaushalt 09 werden zur Kenntnis genommen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 168	Jahr 2023

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Als Anlage **1 (wird nachgesandt)** ist der Vorlage der Teilhaushalt 09 des Haushaltsplanentwurfs des Landkreises für das Jahr 2024 beigefügt. Die betreffenden Erläuterungen sind wegen der besseren Übersichtlichkeit am linken Rand gekennzeichnet.

Ergänzend zu den im Ergebnisplanentwurf bereits angebrachten Erläuterungen werden noch folgende Anmerkungen gemacht:

10

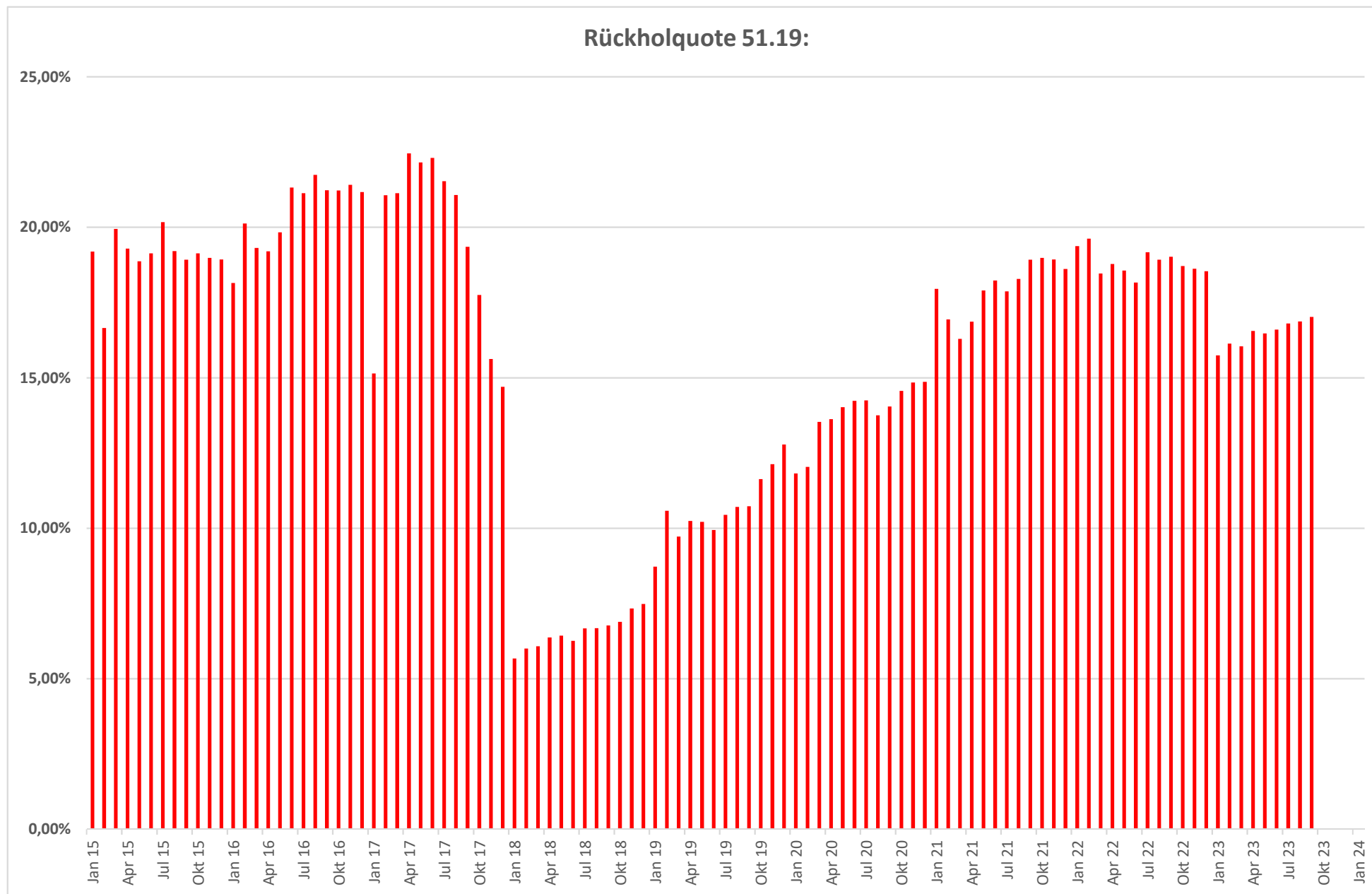
Produkt	Anmerkungen
341-01	Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen beteiligen die Kommunen zu 20 % an den gewährten UVG-Leistungen und belassen (<i>quasi als „Ausgleich“ dafür</i>) den Kommunen 60% der durch Heranziehung der Unterhaltspflichtigen erlangten Refinanzierungsleistungen (<i>Landesanteil</i>). Die Entwicklung der sogenannten „Rückholquote“ kann der Anlage 2 entnommen werden. Der damalige drastische Einbruch der Rückholquote aufgrund der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Vergangenheit konnte zwischenzeitlich kompensiert werden. Die entsprechenden Prozesse der Unterhaltsvorschussstelle wurden durch den Landesrechnungshof geprüft und nicht beanstandet. In den Jahren 2021 und 2022 wurde die Tätigkeit der Unterhaltsvorschussstelle durch lang andauernde Vakanzten und die Abordnung einer Mitarbeiterin in den Zentralen Stab des Landkreises erschwert. Dies wirkt sich noch immer im Hinblick auf die Rückholquote aus.
361-01	Die vom Geschäftsbereich Jugend derzeit geplanten ordentlichen Aufwendungen in diesem Produkt liegen bei nunmehr 16.410.600 €, inklusive der Zuschüsse an die Kommunen für Kindertagesstätten sowie den Aufwendungen für die Tagespflege. Der Grund für die Steigerung liegt namentlich in der steigenden Beteiligung des Landkreises an den Aufwendungen der kreisangehörigen Kommunen für die Kindertagesstätten. Hinzu kommen im Haushaltsjahr 2024 <i>noch 3.100.000 € für Investitionskostenzuschüsse für Kindertagesstätten (Jahr 2023: 3.100.000 €)</i> . In der o. g. Summe enthalten sind aber 190.000 € für entsprechende Abschreibungen (Jahr 2023: 190.000 €), sowie die Aufwendungen für die Kindertagespflege.
362-01	Die Mittel der Jugendpflege wurden im Jahr 2020 erstmals seit 2013 auf Antrag des Kreisjugendrings vom 03.04.2018 angehoben (<i>vgl. Drucksache 105/2019</i>). Im laufenden Haushaltsjahr waren die Spätfolgen der Pandemie immer noch spürbar. Es wird aber davon ausgegangen, dass im Jahr 2024 Maßnahmen der Jugendpflege nochmals verstärkt wieder aufgenommen und durchgeführt werden können. Über die Mittel für die Jugendpflege im Haushaltsjahr 2024 wurde gesondert entschieden. (<i>vgl. Drucksache 132/2023</i>).
362-01	Dieses Produkt beinhaltet wieder einen Zuschuss an den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt für das Projekt „Bildungschancen-PLUS“ (<i>vgl. Drucksache 132/2023</i>).
363-01	Nach den Zuschussrichtlinien des Landes müssen sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe seit dem Haushaltsjahr 2001 an den Kosten der Jugendwerkstätten beteiligen. Deshalb sind dem Caritasverband für den Landkreis Helmstedt für die in seiner Trägerschaft befindliche Jugendwerkstatt „Holzwurm“ im Haushaltsjahr 2014 Zuschussmittel in Höhe von 20.500,00 € bewilligt worden. Dieser Ansatz wurde für das Haushaltsjahr 2024 fortgeschrieben. Über die Höhe des Kreiszuschusses wurde gesondert entschieden (<i>vgl. Drucksache 132/2023</i>).

Vorlage (Fortsetzungsblatt)		DRUCKSACHE	
		lfd. Nr. 168	Jahr 2023
Produkt	Anmerkungen		
363-01	Aufgrund der schlechten Ertragslage der Kreisvolkshochschule werden die Aufwendungen für die sogenannte „Praxisklasse“ der Eichendorffschule in Schöningen wieder aus dem Teilhaushalt 09 beglichen. Das Geld hierfür wird an die Kreisvolkshochschule überwiesen. Die Verwaltung der Praxisklasse wird aber weiterhin durch die Kreisvolkshochschule wahrgenommen. Eine pädagogische Steuerung der Arbeit der Praxisklasse durch den Geschäftsbereich Jugend erfolgt weiterhin nicht, sodass die Maßnahme sozusagen gemeinsam vom Geschäftsbereich Jugend und der KVHS betreut wird.		
363-01	Aufgaben im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind in enger Anbindung an Ordnungsbehörden, Schulen und andere Einrichtungen auszuführen. Derzeit bemüht sich der Geschäftsbereich, diese Aufgabe wieder mit Personal zu hinterlegen. Für die Beschaffung von Medien bzw. die Durchführung präventiver kultureller bzw. sportlicher Angebote sind entsprechende Haushaltsansätze gebildet worden. Diese Medien bzw. Angebote sind einerseits notwendig, um Kinder und Jugendliche „allgemein“ (ggf. in Kooperation mit Schulen) präventiv zu informieren und andererseits, um einen Zugang zu Gruppen betroffener Kinder und Jugendlicher zu erlangen.		
363-02	Die Zuschüsse für das Mehrgenerationenhaus im Mütterzentrum Helmstedt e.V. bzw. dem DRK-Mütterzentrum in Schöningen wurden ebenfalls auf dem niedrigen Stand des Haushaltsjahres 2013 mit maximal 1.170 bzw. 1,300 €/Jahr veranschlagt. Für das weitere Bestehen des Mehrgenerationenhauses Helmstedt ist eine zusätzliche Kostenbeteiligung in Höhe von 2.500 € erforderlich, um eine weitere Förderung durch den Bund und das Land Niedersachsen zu ermöglichen. Über die zukünftige Höhe der Zuschüsse für die Mütterzentren wurde gesondert entschieden (vgl. Drucksache 132/2023). Das „Projekt Familienhebammen“, bei dem speziell ausgebildete Hebammen die Familien mit Neugeborenen über die von den Krankenkassen nach dem SGB V hinaus zu gewährende Förderung betreuen, dient der Schaffung eines niedrigschwelligen Angebotes zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern(teile). Da die Hilfe, die erstmals im Jahr 2011 angeboten wurde, gut angenommen wird und die Vergütungen der Familienhebammen auf das Niveau der Empfehlungen des Landes Niedersachsen angehoben worden sind, werden für dieses Projekt im Haushaltsjahr 2024 82.000 € bereitgestellt.		
361-01, 363-02, 363-03 und 363-04	Die Kostenentwicklung seit 2002 und die Fallzahlentwicklung seit April 2004 ergeben sich aus den Anlagen 3 und 4. Die derzeit zu verzeichnende Steigerung der Aufwendungen ist angesichts aller dargestellten Entwicklungen nicht nur als vorläufig und als Folge der Corona-Krise zu betrachten. Es wird in allen vier Produkten mittelfristig ein weiterer deutlicher Kosten- und Fallzahlenanstieg erwartet. Die momentane Aufteilung der Sachaufwendungen innerhalb dieser Produkte kann der Anlage 5 entnommen werden, die Entwicklung der Aufwendungen für einzelne Hilfearten seit 2011 der Anlage 6. Es bleibt im Laufe des Jahres 2024 angesichts der äußerst dynamischen Entwicklung im Bereich der Jugendhilfe abzuwarten, ob die Planungen auch auskömmlich sein werden.		
366-01	Aufgrund der schlechten Ertragslage der Kreisvolkshochschule werden auch die Aufwendungen für das Freizeitheim Scheppau wieder aus dem Teilhaushalt 09 beglichen. Das Geld hierfür wird an die Kreisvolkshochschule überwiesen. Die Verwaltung des Freizeitheims wird aber weiterhin durch die Kreisvolkshoch-		

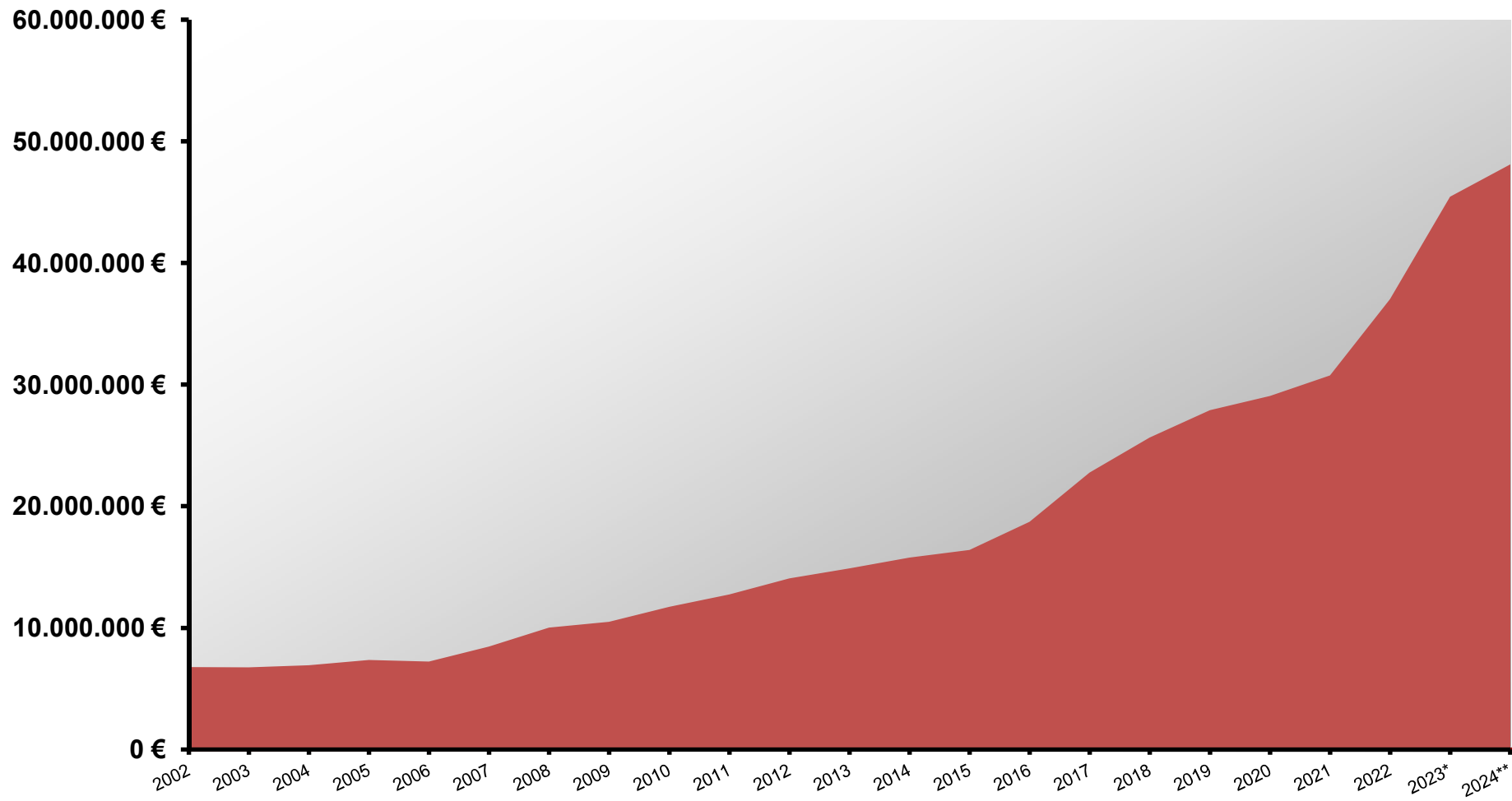
Vorlage (Fortsetzungsblatt)		DRUCKSACHE	
		lfd. Nr. 168	Jahr 2023
Produkt	Anmerkungen		
	schule wahrgenommen. Eine pädagogische Steuerung der Arbeit des Freizeitheims durch den Geschäftsbereich Jugend erfolgt weiterhin nicht, sodass die Maßnahme sozusagen gemeinsam vom Geschäftsbereich Jugend und der KVHS betreut wird.		
367-05	Die Erziehungsberatungsstelle ist zwischenzeitlich vollständig in die Organisation des Landkreises und des Geschäftsbereichs eingegliedert. Dies spiegelt sich auch in der Haushaltsdarstellung dieses Produktes wider.		
367-06	Die Zuschusshöhen wurden grundsätzlich auf dem Niveau des Haushaltsjahres 2022 belassen. Ausnahmen hiervon stellen die Zuschüsse für das Lukas-Werk das Projekt „Bildungschancen PLUS“ und an den Verein „Rückenwind“ dar. Im Haushalt sind daher folgende Summen eingestellt: • 29.500 € für den Verein Jugendhilfe Helmstedt e.V., • 28.400 € für die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik + Sexualberatung 'Pro Familia' e. V. • 4.700 € für die Beratungsstelle des Caritasverbandes für den Landkreis Helmstedt, • 1.500 € für die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig e. V. • 78.600 € für die Beratungsstelle des 'Vereins gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Frauen e.V. Helmstedt'. • 15.000 € für die Fachambulanz des Lukas-Werks, in Helmstedt. Über die Höhe der Kreiszuschüsse wurde gesondert entschieden (vgl. Drucksache 132/2023 und den Beschluss des Kreistages vom 15.02.2023 zum Verein „Rückenwind“). Hinzu kommen noch die Mittel für das KIMI-Projekt in Höhe von 7.050 € (vgl. Drucksache 158/2021).		

15 Festzuhalten bleibt, dass die in den o. g. Produkten erbrachten Leistungen weitestgehend aus Mitteln des Landkreises finanziert werden müssen. Die Entwicklung des Verhältnisses von Erträgen und Aufwendungen im Teilhaushalt 09 seit 2013 ist der Anlage 7 zu entnehmen.

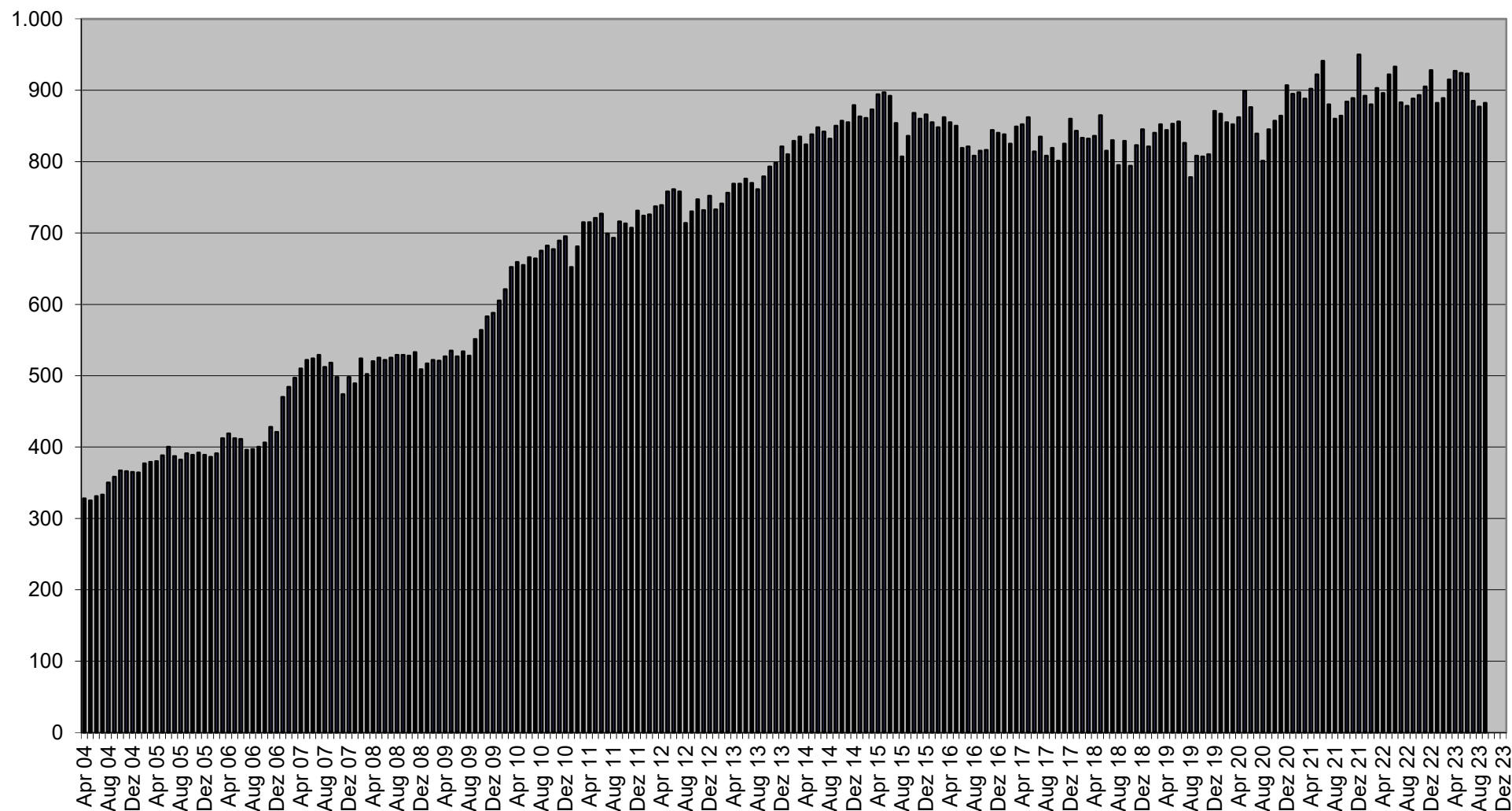
20 Im Hinblick auf zum Beschluss vorgelegte Konsolidierungsmaßnahmen wird auf den Haushaltsplan verwiesen.



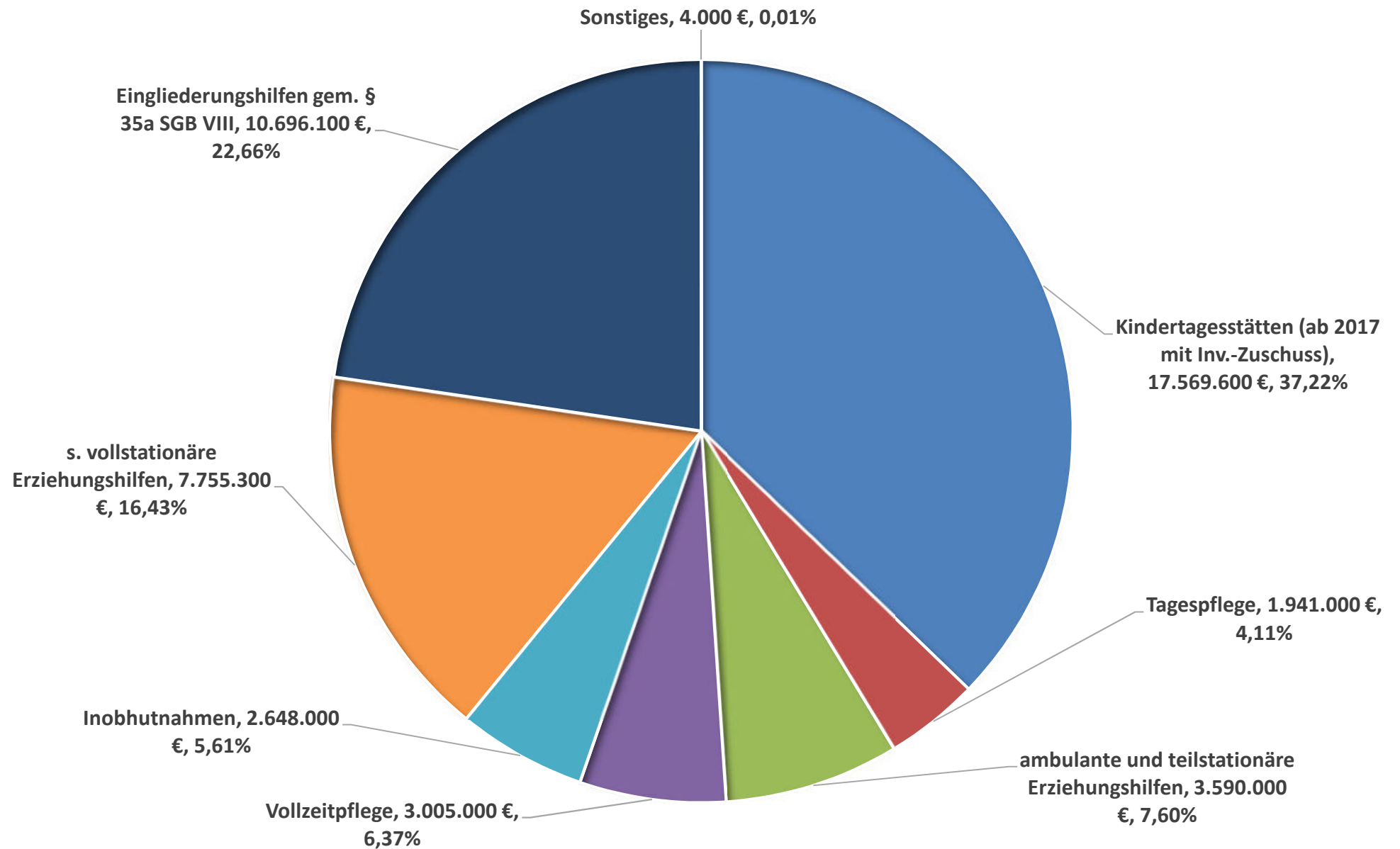
Entwicklung der Aufwendungen in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe:
(bis 2008 kameralistische Haushaltsführung)



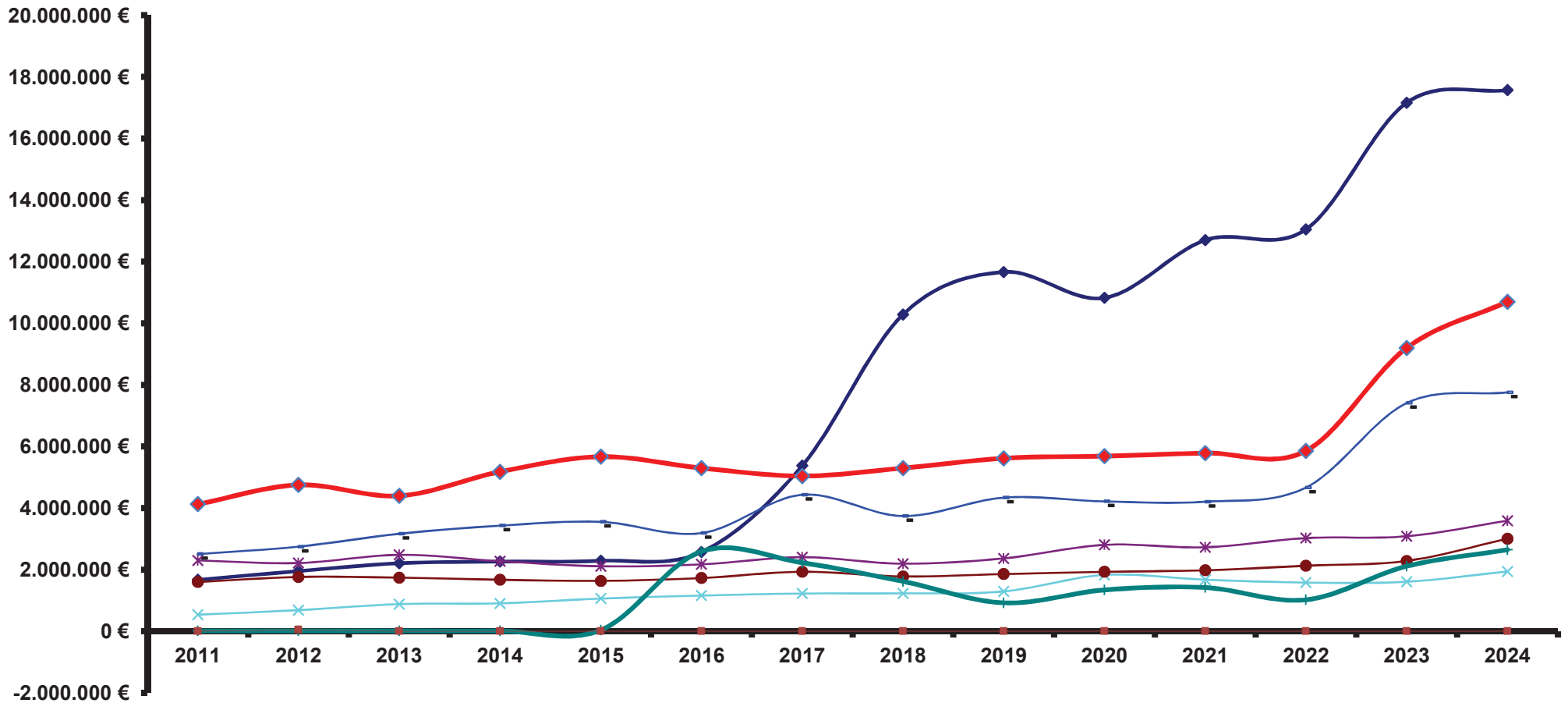
Entwicklung der Fallzahlen im Geschäftsbereich 51:



Sachaufwendungen 2024 in den Produkten 361-01, 363-02, 363-03 und 363-04 (Plan 2024):



Aufwendungen für einzelne Hilfearten:



- ◆ Kindertagesstätten (ab 2017 mit Inv.-Zuschuss)
 × Tagespflege
 ✱ ambulante und teilstationäre Erziehungshilfen
- Vollzeitpflege
 + Inobhutnahmen
 — s. vollstationäre Erziehungshilfen
- ◆ Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII
 ■ Sonstiges

